

Informationsblatt zum Daten- und Kommunikationsgeheimnis

1. Datengeheimnis – Verschwiegenheitspflicht

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse hat. Jedermann ist daher auch verpflichtet, personenbezogene Daten Dritter (natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften) geheim zu halten. Ein schutzwürdiges Interesse ist grundsätzlich anzunehmen; ein solches liegt jedoch ausnahmsweise nicht vor für Daten aus allgemein zugänglichen Quellen (zB Telefonbuch).

Personenbezogene Daten sind Angaben über

- natürliche und
- juristische Personen oder
- Personengemeinschaften

deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist, wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Versicherungsdaten, Bankverbindung, KFZ-Kennzeichen, Einkommensverhältnisse, Bestellungen, Zahlungen, Interessen etc.

In ganz besonderem Maße geschützt sind „sensible Daten“. Darunter fallen Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit sowie das Sexualleben.

Das DSG 2000 regelt das „Verwenden“ von personenbezogenen Daten. Unter diesem Begriff wird jede Art der Handhabung von Daten verstanden, also das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Verarbeiten sowie das Übermitteln, also die Weitergabe von Daten. Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des Auftraggebers der Datenanwendung gedeckt sind und soweit schutzwürdige Interessen des jeweils Betroffenen nicht verletzt werden.

Mitarbeiter haben das Datengeheimnis zu wahren. Demnach müssen Mitarbeiter jene Daten, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer beruflichen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, geheim halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht. Daten dürfen nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des Arbeitgebers (bzw. des jeweiligen Vorgesetzten) übermittelt, dh an dritte Personen weitergegeben werden. Ferner ist durch geeignete Datensicherheitsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind, und dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind.

2. Kommunikationsgeheimnis

Dem Kommunikationsgeheimnis nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) unterliegen Inhaltsdaten (dh die Inhalte der übertragenen Nachrichten), Verkehrsdaten (wie zB aktive und passive Teilnehmernummer, e-Mail-, Netzwerk- und IP-Adressen) und Standortdaten. Nicht nur alle Anbieter von Kommunikationsdiensten und alle Personen, die an deren Tätigkeit mitwirken, sind zur Wahrung des Kommunikationsgeheimnisses verpflichtet, sondern trifft jedermann die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit der Kommunikation. Darüber hinaus ist das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrs- und Standortdaten sowie die Weitergabe von Informationen darüber durch andere Personen als einen Benutzer ohne Einwilligung aller beteiligten Benutzer unzulässig.

3. Weiterführende Informationsquellen

- Das DSG 2000 sowie das TKG 2003 und die dazugehörigen Verordnungen sind wie sämtliche sonstigen österreichischen Gesetze und Verordnungen im Internet unter www.ris.bka.gv.at/bundesrecht abrufbar.